



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Florian Köhler, Markus Walbrunn AfD**
vom 17.07.2025

Finanzierung und Unterstützung der Internationalen Wochen gegen Rassismus in München durch den Freistaat II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „BIPoC“ (Black, Indigenous and People of Colour)? 3
- 1.2 Welche Kriterien werden für die Definition von „indigen“ in diesem Zusammenhang angewendet? 3
- 1.3 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „People of Colour“? 3
- 2.1 Aus welchen Gründen unterstützt der Freistaat, genauer das Polizeipräsidium München, Veranstaltungen wie das Diversity Café bei den Internationalen Wochen gegen Rassismus in München 2025, das laut Ankündigung „alle People of Colour über 27 Jahre“ einlädt und somit weiße Menschen über 27 Jahre ausschließt? 3
- 2.2 Welche weiteren Veranstaltungen werden durch die Staatsregierung unterstützt und finanziert, welche sich ausschließlich an „People of Colour“ richten? 3
- 3.1 Wie grenzt die Staatsregierung die Begriffe „Rassismus“ und „Weißenhass“ voneinander ab? 3
- 3.2 Welche Maßnahmen ergreift sie, um sicherzustellen, dass geförderte Veranstaltungen nicht zu diskriminierenden Haltungen gegen weiße Deutsche beitragen? 4
- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Zielsetzung von Veranstaltungen, die sich explizit an queere BIPoC richten, im Hinblick auf die Förderung eines verträglichen Miteinanders? 5
- 4.2 Ist der Ausschluss der weißen deutschen Mehrheitsgesellschaft bei Veranstaltungen, die durch das Münchner Polizeipräsidium und viele Museen des Freistaates unterstützt werden, laut Staatsregierung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung vereinbar? 5

4.3	Wie wird die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Diversity Café dokumentiert und gibt es Daten zur Zusammensetzung der Teilnehmer?	6
5.1	Welche Summen wurden für das Diversity Café in den Jahren 2022, 2023 und 2024 aus staatlichen Mitteln bereitgestellt?	6
5.2	Welche Rolle für die Staatsregierung spielt die Fachstelle für Demokratie bei der Auswahl und Förderung von Veranstaltungen wie dem Diversity Café?	6
6.1	Welche anderen Organisationen, die ähnliche Veranstaltungen unter Ausschluss von weißen Deutschen wie Queer BIPoC Munich durchführen, erhalten Fördermittel vom Freistaat?	6
6.2	Welche Pläne gibt es für die Förderung von „BIPoC-spezifischen Veranstaltungen“ im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus in München 2026?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 12.09.2025

1.1 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „BIPoC“ (Black, Indigenous and People of Colour)?

1.2 Welche Kriterien werden für die Definition von „indigen“ in diesem Zusammenhang angewendet?

1.3 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff „People of Colour“?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Begriffe werden als Selbstbezeichnungen verstanden, die in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen zur Beschreibung von Diskriminierungserfahrungen und zur Sichtbarmachung struktureller Benachteiligung verwendet werden. Sie besitzen keine einheitliche oder rechtsverbindliche Definition; im Rahmen staatlichen Handelns sind stets der jeweilige Kontext und die geltenden verfassungs- und förderrechtlichen Maßstäbe maßgeblich.

Unabhängig davon werden die in diesem Fragenkomplex aufgeführten Begriffe im Dienstrecht nicht definiert und weisen keinen dienstrechtlichen Bezug auf.

2.1 Aus welchen Gründen unterstützt der Freistaat, genauer das Polizeipräsidium München, Veranstaltungen wie das Diversity Café bei den Internationalen Wochen gegen Rassismus in München 2025, das laut Ankündigung „alle People of Colour über 27 Jahre“ einlädt und somit weiße Menschen über 27 Jahre ausschließt?

Das Polizeipräsidium (PP) München ist einer von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Internationalen Wochen gegen Rassismus mit der Ausstellung „Menschenwürde schützen – Vielfalt respektieren“. Es liegen keine Erkenntnisse über eine Unterstützung des Diversity Cafés vor.

2.2 Welche weiteren Veranstaltungen werden durch die Staatsregierung unterstützt und finanziert, welche sich ausschließlich an „People of Colour“ richten?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

3.1 Wie grenzt die Staatsregierung die Begriffe „Rassismus“ und „Weißenhass“ voneinander ab?

Nach Definition der UN ist Rassismus „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass

dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“.

Durch den Bezug zur Gleichberechtigung im Bereich des öffentlichen Lebens ergibt sich die Abgrenzung zu dem in der Frage sogenannten „Weißenhass“.

In Deutschland sind die Bekämpfung von Rassismus und der Schutz vor rassistischer Diskriminierung in verschiedenen Gesetzen verankert. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) heißt es in Art. 3 Abs. 3 GG, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Auch wenn der Ausdruck „Rasse“ nicht mehr zeitgemäß ist, ist das Grundgesetz in seiner Botschaft der Ächtung und Ahndung von Rassismus sehr klar und eindeutig.

Von vielen Rassismusforscherinnen und Rassismusforschern wird „weiß“ als mehr als nur eine Hautfarbe gelesen. Der Begriff „weiß“ meint demnach nicht alle Menschen mit heller Haut. Er umschreibt vielmehr eine soziale Kategorie. Diese bezieht sich nicht allein auf weiße Haut, sondern bezeichnet eine gesellschaftliche Positionierung: Mit „weiß“ ist in Deutschland die Mehrheit an Menschen gemeint, die keiner rassistischen Diskriminierung ausgesetzt sind.

Wenn die „weiße“ Person die spezielle Situation verlässt, in der sie situativ wegen ihrer Hautfarbe oder ihres Deutschseins anders behandelt wird und somit situativ Diskriminierung erfährt, findet sie sich in einer Gesellschaft wieder, in der sie weder wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihrer vermeintlichen Herkunft als minderwertig abgewertet, noch systematisch in wichtigen Bereichen der Gesellschaft diskriminiert wird – etwa bei der Wohnungssuche, auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungssystem –, sondern in einer Gesellschaft, in der sie von den Strukturen profitiert.

Rassismus und Diskriminierung erschweren den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund erheblich und können Integrationsbemühungen ausbremsen. Hier setzen Integrationsmaßnahmen an, die zwar primär den Zweck einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft verfolgen, jedoch auch das interkulturelle Verständnis fördern und damit helfen, kulturelle Schranken abzubauen sowie Vorurteile zu bekämpfen.

3.2 Welche Maßnahmen ergreift sie, um sicherzustellen, dass geförderte Veranstaltungen nicht zu diskriminierenden Haltungen gegen weiße Deutsche beitragen?

Gemäß Legaldefinition in § 14 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) bzw. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sind Zuwendungen „Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Freistaat ein erhebliches Interesse hat“. Die zuständigen Bewilligungsbehörden prüfen nach Art. 23 und 44 BayHO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) im Rahmen des Förderverfahrens die Einhaltung des Zuwendungszwecks.

Staatlich geförderte Veranstaltungen dulden keinerlei Form von Diskriminierung. Im staatlichen Handeln und bei der Vergabe von Fördermitteln gelten grundsätzlich die Prinzipien des Schutzes vor Diskriminierung, der Gleichbehandlung und der Achtung der Menschenwürde. Alle geförderten Maßnahmen müssen mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 3 GG, in Einklang stehen.

Unabhängig davon gibt es in Bayern spezifische Beratungsstellen für von Diskriminierung betroffene Menschen, beispielsweise

- Bayerische Informationsstelle gegen Rechtsextremismus (BIGE),
- Fachstelle zur Prävention von religiös begründeter Radikalisierung (angesiedelt beim Verein ufuq.de),
- Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK),
- Beratungsstelle BEFORE für Menschen, die aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter, sozialem Status, sexueller Identität oder antirassistischem Engagement Diskriminierung oder Gewalt erleben (gefördert von der Landeshauptstadt München).

Von Diskriminierung Betroffene können sich außerdem an einen oder eine Beauftragte der Staatsregierung (u. a. Integrationsbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Antisemitismusbeauftragter) wenden.

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration förderten überdies von 2020 bis 2024 das AGABY-Projekt „Aktiv(ierende) Antidiskriminierungsarbeit in Bayern“ zum Aufbau weiterer Strukturen zur Diskriminierungsbekämpfung und Beratung in den bayerischen Kommunen.

Darüber hinaus gewährleistet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bereits derzeit umfassenden Schutz vor Diskriminierungen. Das AGG sieht umfassende Schutzmechanismen (insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche) bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot vor.

Schließlich besteht die Möglichkeit der Unterstützung Benachteiligter durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. An sie kann sich jeder wenden, der der Ansicht ist, aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung benachteiligt worden zu sein.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Zielsetzung von Veranstaltungen, die sich explizit an queere BIPOC richten, im Hinblick auf die Förderung eines verträglichen Miteinanders?

Die Staatsregierung begrüßt Veranstaltungen, die dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Vielfalt, Respekt und ein verträgliches Miteinander zu stärken. Die Anerkennung und Einbeziehung unterschiedlicher Lebensrealitäten kann einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Diskriminierung und zur Wahrung der Menschenwürde leisten.

4.2 Ist der Ausschluss der weißen deutschen Mehrheitsgesellschaft bei Veranstaltungen, die durch das Münchner Polizeipräsidium und viele Museen des Freistaates unterstützt werden, laut Staatsregierung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung vereinbar?

Es liegen keine Erkenntnisse über einen Ausschluss von Angehörigen der sogenannten „weißen deutschen Mehrheitsgesellschaft“ bei den genannten Veranstaltungen vor. Die Entscheidung über den Teilnehmerkreis an Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter, der sich dabei des Hausrechts bedienen kann. Das privatrechtliche Hausrecht und ein darauf gestütztes Hausverbot unterliegen den Vorgaben, die sich

aus der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte ergeben. Soweit die Organisation durch kommunale Stellen erfolgt, liegt die Ausgestaltung im Rahmen des kommunalen Hausrechts als Ausfluss der durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung (BV) garantierten Selbstverwaltung. Unabhängig davon gilt, dass auch kommunale Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden sind.

4.3 Wie wird die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Diversity Café dokumentiert und gibt es Daten zur Zusammensetzung der Teilnehmer?

Soweit die Landeshauptstadt München an der Veranstaltung beteiligt war, hat sie im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts gehandelt, in dem sich die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht, d. h. eine reine Gesetzmäßigkeitskontrolle, beschränkt. Zweckmäßigkeitsentscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu prüfen, steht der staatlichen Aufsicht dagegen nicht zu.

5.1 Welche Summen wurden für das Diversity Café in den Jahren 2022, 2023 und 2024 aus staatlichen Mitteln bereitgestellt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen.

5.2 Welche Rolle für die Staatsregierung spielt die Fachstelle für Demokratie bei der Auswahl und Förderung von Veranstaltungen wie dem Diversity Café?

Die Fachstelle für Demokratie ist keine staatliche Institution. Daher liegen der Staatsregierung keine Informationen zur Fragestellung vor.

6.1 Welche anderen Organisationen, die ähnliche Veranstaltungen unter Ausschluss von weißen Deutschen wie Queer BIPOC Munich durchführen, erhalten Fördermittel vom Freistaat?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6.2 Welche Pläne gibt es für die Förderung von „BIPOC-spezifischen Veranstaltungen“ im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus in München 2026?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.